

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ziehenden keine Ausübung der richterlichen. Die Anwendung der Gesetze aber, auf irgend einen gegebenen Fall, kommt durchaus der richterlichen Gewalt zu, und dieser letztern wird das gesetzgebende Corps alle diejenigen Geschäfte zueignen, die zu den Zweigen derselben gehören.

Das Gesetz vom 22. Jan. scheint diese ganz unterschiedenen Verrichtungen zu vermischen, indem es der vollziehenden Gewalt das Vermögen zuschreibt, über eine der wichtigsten Fragen zu entscheiden, welches beim geringsten Missbrauche das Eigenthum und die persönliche Sicherheit der Bürger bedrohen würde.

Auch ist dieses Gesetz unvollständig. Es übergeht nemlich mit Stillschweigen den Fall, wo ein Tribunal kann als Parthei angesehen werden, und es weist keine Authoritäten, die das Tribunal anzeigen könnte, vor welches ein solcher Fall gebracht werden müste.

Der Vollziehungsausschuss hält dafür, die Kompetenz zur Entscheidung solcher Fragen komme nur dem obersten Gerichtshofe zu. Vollständig ist die Hierarchie der richterlichen Gewalt. Mit Genauigkeit sind ihre Verrichtungen unterschieden. Ihre Unabhängigkeit formt die Grundlage, auf welcher die Garantie der bürgerlichen Freiheit ruht. Ueber die Fragen, wegen Zurückweisung von dem einen Gerichte zum andern, über die Fragen, wegen Partheilichkeit und begründeten Verdachts, und über Fälle, wo ein Gericht als Parthei kann angesehen werden, kann also nur der oberste Gerichtshof entscheiden.

Der Vollziehungsausschuss lädt Sie ein, BB. Gesetzgeber, in Ihrer Weisheit diese Grundsache zu prüfen, und über einen Gegenstand, der Ihrer sorgfältigsten Aufmerksamkeit so würdig ist, eine Entscheidung zu geben.

Grüß und Hochachtung.

Folgen die Unterschriften.

Secretan ist nicht der Meinung des Verfassers dieser Bothschaft, und wundert sich, warum man immer unsere Gesetze nicht verstehen, und uns von denselben immer zurückkommen machen will; wenn ein Gericht als partheilisch angezeigt wird, so urtheilt das Gericht selbst über diese Ausschlagung, und wenn man mit diesem Urtheile über die Partheilichkeit nicht zufrieden ist, so appellirt man an die Kantonsgerichte. Von gleicher Art ist die zweite Frage, deren man uns noch manche der Art vorlegen könnte, da wir noch keine Civilprozeduren haben; diese Urtheile an den obersten Gerichtshof zu weisen, kann gar nicht angehen, weil dadurch die ungeheure Weitläufigkeit über die bloßen Vorfragen entstünde. Indes sen kann man die Sache durch eine Commission untersuchen lassen.

Desloes findet die Sorgfalt der Vollziehung sehr lobenswürdig, und deren Vorschlag zweckmäßig,

indessen stimmt auch er für nähere Untersuchung durch eine Commission.

Die Bothschaft wird an eine aus den BB. Secretan, Bonstühe, Wildberger und Lüscher bestehende Commission gewiesen.

Der Vollziehungsausschuss übersendet eine Zuschrift von 82 Bürgern von Romainmottier und Orbe, die über die Begebenheiten vom 7. Januar ihre Freude bezeugen.

Die Zuschrift wird dem Senate mitgetheilt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Die Munizipalität Aussensthl bei Zürich, an den Vollziehungsrath in Bern.

B. Präsident, BB. Vollziehungsräthe!

Eine der kleinsten Munizipalitäten Helvetiens wagt es, sich an Sie zu wenden — überzeugt, daß, so wie der große Schöpfer der Welt auch das kleinste seiner Geschöpfe seiner väterlichen Fürsorge würdig, die ersten Väter des Staates auch die geringsten ihrer Mitbürger anhören, und gerecht beurtheilen werden.

Zwar schien es fast verschwunden zu seyn, daß Zutrauen zu unserer Regierung — und sie verdiente es auch nicht mehr! Wenn haben wir das Unglück unsers Vaterlandes — wen alles namenlose Elend zu danken, in das wir leider versunken sind? — Dörste es sich wieder ermuntern, dörste es wieder aufleben dies so nöthige und unentbehrlich Zutrauen der Bürger zu ihrer Regierung — so ist es gewiß nur durch Ihre weisen, kraftvollen, edlen, thätigen Bemühungen, daß wir hoffen dürfen, Gottes allmächtige Fürsehung werde die schrecklichen Wunden wieder heilen, die Partheiheit und Nachsucht unserm Vaterland geschlagen haben.

Mitten in diesen schrecklichen Stürmen war unsre Gemeinde eine derjenigen, die durch ihre Lage nothwendig am meisten leiden mußten. Unsere gewissenhaft aufgenommene, und auf verschiedne an uns gelangte Auflorderungen, eingegebene Berechnung des Kriegsschadens vom verwichenen Jahr belaufft sich auf eine Summe von 60,000 Gl., ohne die Einquartierung und Requisitions-Führwerke zu rechnen. — Diese zusammen übersteigen fast alles, was man sich von dem Vermögen unserer Gemeindegänger vorstellen könnte.

Diese Auflorderungen alle waren aber noch wenig in Vergleich der traurigen Nothwendigkeit, in die ein grosser Theil unserer Bürger gesetzt ward, zur Errettung des Lebens sein Haus und Heimath zu verlassen, und unter fremdem Dödach Schutz und Hülfe zu suchen. So brannte z. B. am 15. Junius letzten

Jahrs das Haus eines unsrer Munizipalisten bei dem Angriff der Franken auf die kaiserlichen Postierungen, durch eine Haubizgranade entzündet, gänzlich ab, während an dem nemlichen Tage und späterhin durch den Muthwillen der auf den Vorposten gestandenen Truppen, und letzlich durch die Aktion am 25. und 26. Herbstmonat mehrere andere Häuser so zugerichtet worden, daß sie ganz unbewohnbar und der kostspieligsten Reparation benöthigt sind.

O! daß es uns nicht zu drückend und empfindlich würde, der Mangel an ausbleibender Hülfe, die wir sonst gewohnt waren, so geschwind und so huldreich bei jeder anstossenden Noth, entweder von unsren Landesvätern selbst, oder durch ihre Vermittlung von unsren Mitbürgern zu empfangen! Gottlob, daß wir mehr im Falle waren, von den Gebenden als von den Empfängen zu seyn!

Diese thätige Theilnahme an dem Wohl seiner Mitbürger, auch sie scheint mit unserer neuen Verfassung verschwinden zu wollen! Einmal zeugt davon das Vertragen unserer Verwaltungskammer, die den Munizipalitäten verbietet, allgemeine Bittschriften für ihre Gemeinden einlegen zu dürfen. Es ist zwar auch nur einseitig dies Verbot, und bezieht sich blos auf die Bezahlungen der Decretierten Loskaufszinse — aber es ist unsres Bedenkens wider alle Rechte der Menschheit, geschweige der Freiheit und Gleichheit!

Wo bleibt die Freiheit des Bürgers, wenn er sich in seiner drückendsten Lage nicht mehr durch seine ersten Vorgesetzten Zutrauens voll an seine Regierung wenden darf? Wann kalte, wohlüberlegte Machtspürche den Regenten der heiligen Pflicht überheben, das Geschrey der Bürger zu hören — und sie unter dem Namen gesetzlicher Verordnung bis aufs Blut auszusaugen begehligen?

Wir sind es müde, verzeihen Sie, edle Väter des Vaterlandes, (mit Rührung erneuern wir diesen durch die Constitution weggeschüchten Titel,) wir sind es müde — verzeihen Sie, daß wir es sagten — bald von jener, bald von dieser Behörde in verschiedenen Formen und Titeln mühsame Berechnungen erlittenen Schadens einzugeben, während dem man unsres Elends zu spotten, und durch täglich wiederholte Requisitionen unsre Gemeindsbürger zur Verzweiflung bringen zu wollen scheint. Wir haben freilich auch einen Theil dieses Drucks dem (unglücklichen?) Umstand zu verdanken, daß wir mit in einem Distrikt mit der Stadtgemeinde Zürich sind; dann gegen diese affektirt unsre Verwaltungskammer alle möglichen Arten von Drangsalen und Quäzung.

O! daß man es uns nicht einzingen möge jenes unwilkürliche, aber fast unausbleibliche und in seinen Folgen wichtige Heimweh nach der alten

Verfassung! Wie viel tausend von Helvetiens Söhnen hat es nicht schon befallen! — Sie sorgen dafür, daß es uns nicht anwandeln möge! — — Wann sie wohl verstanden werden, so seyen sie uns thuerer Freiheit und Gleichheit.

Nicht um Nachlaß der schuldigen Bezahlung der Grundzinsen, (unsre Gemeindsbürger fühlen ihre Nothwendigkeit zu stark,) nur um Aufschub bitten wir Sie; darum waren wir gerade beieinander versammelt, uns an die Verwaltungskammer zu wenden, als wir durch ein Rescript des Bürger Untersstatthalter Ulrichs eine Copie Ihres obangeführten Beschlusses vom 30. Jan. erhielten. Es blieb uns also nichts übrig, als uns nach dem Sinn der Gesetzgebung an die vollziehende Gewalt zu wenden, und für unsre Gemeinde um den unentbehrlichen Aufschub dieser Zahlung, wenigstens auch bis nach der nächsten (Gott gebe gesegneteren) Aerndte zu bitten.

Wir flehen Sie desnahen, und bitten Sie um Gottes und des Vaterlandes willen, gewähren Sie unsre Bitte, und vermehren Sie nicht durch Härte das schon an die Verzweiflung grenzende Elend unsrer Brüder! — Wann Sie mit eignen Augen unsre verstörten Wohnungen, unsre vom Vieh entblößten Ställe, unsre zerstreuten Wiesen und Felder, unsre abgehauenen Bäume, unsre ruinierten Gärten, wann Sie dann noch die abgezehrten Geisther der alles Verdienstes beraubten und nach Brod schreienden Bürger, die bei dem gänzlichen Stocken aller Fabriken unsrer geliebten ehemaligen Hauptstadt Nahrungslos darben — wenn Sie dieses alles mit eigenen Augen sehen würden, so müßte Ihr Herz, zur Barmherzigkeit weich, sich dem gerechtesten Mitleiden öffnen!

Wir erwarten es von Ihnen, und versichern Sie zum voraus, daß kein Hellsler für den Staat verloren seyn soll! Vereinigen Sie Ihre Bemühungen für das möglichste Glück desselben mit unsren Gebeten; werden diese erhört, so bleiben jene gesegnet: daß nämlich der Gott unsrer Väter nach so wohl verdienten und gerechten Züchtigungen uns wieder in Gnaden ansehen, die entzweiten Gemüther wieder vereinigen, die zerstreuten Söhne des Vaterlandes unter seine eignen Panier wieder sammeln; die mit menschlichen Machten (wider Gott und unsre eigne Ruhe) gesetzten Trübsündnisse zerbrochen — und das alte selige System unsrer Väter (unsre Unabhängigkeit und Neutralität) uns wieder ergreissen lassen wolle.

Den 11. Febr. 1800.

Republ. Gruß, Gehorsam u. Achtung.

Die Munizipalität Ausserschl.
Siber, Sekretär.